

Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

zur Stellungnahme des Regierungsrats zu Empfehlung 7 der GPK aus dem Bericht 2018/285 betreffend die Visitation bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft

2019/379

vom 26. Juni 2019

1. Ausgangslage

Die Subkommission IV der Geschäftsprüfungskommission (GPK) besuchte am 18. Januar 2017 die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft (Stawa) und berichtete dem Landrat am 18. April 2018 hierüber mit Bericht [2018/285](#).

Der Regierungsrat legte mit Datum vom 21. August 2018 seine Stellungnahme [LRV 2018/713](#) vor. Die GPK nimmt in ihrem Bericht [2018/713](#) vom 28. November 2018 Kenntnis von der Stellungnahme des Regierungsrats und erwartet u.a. Bericht bezüglich Empfehlung 7 (Nicht-Vornahme von Zwangsmassnahmen begründen) bis im 1. Quartal 2019. Der Landrat schliesst sich am 13. Dezember 2018 dieser Empfehlung an ([LRB 2405](#)).

Der Regierungsrat legte mit Bericht vom 14. Mai 2019 eine Stellungnahme zur Empfehlung 7 vor ([LRV 2019/379](#)).

2. Kommissionsberatung

Die Subko IV prüfte die Stellungnahme des Regierungsrats und erstattete der GPK Bericht. Die GPK behandelte den vorliegenden Bericht anlässlich ihrer Sitzung vom 20. Juni 2019 und verabschiedete ihn zuhanden des Landrats.

3. Beurteilung der Stellungnahme des Regierungsrats

Die Nummerierung der Empfehlungen entspricht derjenigen aus dem GPK-Bericht 2018/285.

3.1. Empfehlung 7

Es wird empfohlen, dass auch die Nicht-Vornahme von Zwangsmassnahmen begründet und festgehalten werden muss.

Die Empfehlung der GPK bezog sich dabei auf die Nichtanordnung einer Obduktion im Rahmen von aussergewöhnlichen Todesfällen. Die GPK ist der Meinung, dass, wenn die Stawa schon per Gesetz zu einem unklaren Todesfall beigezogen wird, der Entscheid, keine Obduktion durchzuführen, intern schriftlich festzuhalten sei. In den Akten muss nachvollziehbar sein, dass es sich nicht um einen aussergewöhnlichen, sondern einen normalen Todesfall handelt.

Im Bericht des Regierungsrats wird auf die Stellungnahme der Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft vom 20. Februar 2019 verwiesen. Die Fachkommission folgt der mutmasslichen Empfehlung der GPK – wenn diese von ihr richtig interpretiert werde – und unterstützt die Forderung der GPK vollumfänglich.

Die GPK hält fest, dass die Fachkommission die Empfehlung 7 der GPK richtig interpretiert hat.

Die Staatsanwaltschaft schliesst sich vollumfänglich den Ausführungen der Fachkommission an und hält fest, dass sie die Empfehlung, bei aussergewöhnlichen Todesfällen bereits im Zeitpunkt der Freigabe der Leiche ihre jeweiligen Überlegungen, die zur Freigabe entgegen einer Obduktionsempfehlung gemäss Artikel 253 Absatz 2 der Strafprozessordnung geführt haben, kurz zu dokumentieren, bereits praktiziere.

Die GPK nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Staatsanwaltschaft die Empfehlung der GPK aufgenommen hat und inzwischen bereits umsetzt. Damit ist die Empfehlung der GPK erfüllt.

3.2. Empfehlung 5

Die GPK erwartet Bericht bezüglich der Empfehlung 5 (Schnittstellen zwischen Polizei/Stawa) bis Ende 2019 (vgl. [LRB 2405](#)).

4. Antrag an den Landrat

Die GPK beantragt dem Landrat Kenntnisnahme von der Stellungnahme des Regierungsrats und dem vorliegenden Bericht der GPK.

26. Juni 2019

Geschäftsprüfungskommission

Hanspeter Weibel, Präsident